

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2150/96 DER KOMMISSION**  
**vom 8. November 1996**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für  
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder  
und Organisationen und der für die Beförderung der  
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-  
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(3)</sup>.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen  
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung

der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden  
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-  
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG

## PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1158/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** El Salvador
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 75
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)  
5-Liter-Blechk Dosen, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 16. 12. 1996 — 5. 1. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 26. 11. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 10. 12. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 30. 12. 1996 — 19. 1. 1997
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁷):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (<sup>5</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL (jeder Container soll 15 Tonnen enthalten).  
Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.  
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.  
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Der Zuschlagsempfänger verstaut die Kartons in den Containern ohne Zwischenraum und befestigt die letzte Kartonreihe mit Gurten.  
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
-